Finanzielle Strafen im kodikarischen Recht und deren partikulare Rezeption

Rüdiger Althaus

Abstract: *A newly created penal sanction of canon law introduced by the legislative reform PGD (2021) consists of financial penalties (c. 1336 CIC/21). A distinction is made between fines and the partial or complete withdrawal of ecclesiastical remuneration. The assessment of such financial restrictions is guided by the economic circumstances of the offender. The article discusses how the necessary legal basis—a regulation issued by the respective bishops' conference—must be structured. The author then analyzes three model variants: (1) the Polish Bishops' Conference, which sets minimum and maximum limits based on the monthly minimum wage, (2) the Indian Bishops' Conference, which transfers decision-making authority to the diocesan bishop and his finance committee, and (3) the German Bishops' Conference, which allows for differentiated penalty assessment according to service status, income situation, and social hardship cases. Finally, he discusses to what extent these decentralized regulations ensure a uniform and just application of financial penalties, and which additional differentiations—particularly with regard to the nature of the offense—still appear necessary.*

Zusammenfassung: *Ein seit der Gesetzesreform PGD (2021) neu geschaffenes Strafmittel des kanonischen Rechts stellen finanzielle Sanktionen dar (c. 1336 CIC/21). Differenziert wird dabei zwischen Geldstrafen und dem teilweisen bzw. vollständigen Entzug kirchlicher Vergütungen. Die Bemessung der finanziellen Restriktionen orientiert sich dabei an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Der Artikel diskutiert die Frage, wie die notwendige gesetzliche Grundlage – eine von der jeweiligen Bischofskonferenz erlassene Ordnung – ausgestaltet sein muss. Anschließend analysiert der Autor drei Modelle: (1) die Polnische Bischofskonferenz, die Mindest- und Höchstgrenzen anhand des monatlichen Mindestlohns festlegt, (2) die Indische Bischofskonferenz, die die Entscheidungsbefugnis auf den Diözesanbischof und dessen Finanzausschuss überträgt, sowie (3) die Deutsche Bischofskonferenz, die eine differenzierte Strafzumessung nach Dienststatus, Einkommenslage und sozialen Härtefällen ermöglicht. Abschließend diskutiert er, inwieweit diese dezentralen Regelungen eine einheitliche und gerechte Anwendung finanzieller Strafen gewährleisten und welche zusätzlichen Differenzierungen – insbesondere nach Art der Tat – noch erforderlich erscheinen.*

Keywords: *can. 1336 CIC/21, Fine, Sentencing, satisfactory penalty, Bishop's conference, Decree, India, Poland, Germany*

Schlagworte: *c. 1336 CIC/21, Geldstrafe, Sühnestrafe, Strafzumessung, Bischofskonferenz, Dekret, Indien, Polen, Deutschland*

Wer zahlt schon gern ein Knöllchen? Während diese Ahndung einer Ordnungswidrigkeit oft, aber nicht nur im Straßenverkehr von der Höhe des zu zahlenden Bußgeldes zumeist erträglich, nichtsdestotrotz ärgerlich ist, sieht das bei einer gerichtlich verhängten Geldstrafe schon anders aus, denn sie kann und soll, in der Regel am Nettoeinkommen des Täters in Form von Tagessätzen bemessen, eine spürbare Restriktion auferlegen, insbesondere um ihn zu bessern. Auch das kodikarische Strafrecht sieht heute ausdrücklich die Möglichkeit vor, das Begehen einer Straftat mit finanziellen Restriktionen zu ahnden, knüpft dies jedoch an eine von der Bischofskonferenz zu

erlassende Ordnung. Als Straftäter kommt grundsätzlich jeder Gläubige in Betracht, der in der katholischen Kirche getauft oder nach auswärtiger Taufe in diese aufgenommen worden ist (vgl. c. 11 CIC), auch wenn man insbesondere an Kleriker denken mag. Nachfolgend soll zunächst eine rechtssystematische Einordnung solcher finanzieller Strafen erfolgen, um dann in partikularen Ordnungen möglichweise zu regelnde Aspekte zu benennen. Abschließend sei exemplarisch auf die *decreta generalia* der Polnischen, der Indischen und der Deutschen Bischofskonferenz geschaut.

1. Finanzielle Strafen im Kontext des CIC

Das Strafrecht der katholischen Kirche unterscheidet Beugestrafen (*censurae*, auch *Besserungs-* oder *Medizinalstrafen* genannt) und Sühnestrafen (*poenae expiatoriae,* auch *Reinigungsstrafen* genannt). Während erstere – als solche nennt der CIC taxativ Exkommunikation, Interdikt und Suspension (c. 1312 i. V. m. cc. 1331-1333 CIC/2021)[1] – insbesondere der Besserung eines Straftäters dienen sollen – eine solche Strafe ist mit Erreichen dieses Zieles nachzulassen (vgl. c. 1358 § 1 CIC/2021) –, wollen letztere vor allem die Gerechtigkeit wiederherstellen und ein durch das Begehen einer Straftat entstandene Ärgernis beseitigen (vgl. c. 1311 CIC/2021).

Der am 25. Januar 1983 promulgierte *Codex Iuris Canonici* enthielt in c. 1336 CIC eine Auflistung möglicher Sühnestrafen, die ausdrücklich nicht abschließend zu verstehen war, sondern durch ein anderes, gerade auch partikulares Strafgesetz (vgl. c. 1315 § 1 CIC) ergänzt werden konnte (cc. 1312 § 2, 1336 § 1 CIC). Eine solche Strafe konnte für immer – ein Nachlass der Strafe war nicht vorgesehen[2] – oder auf unbestimmte – ein Nachlass der Strafe wurde für eine spätere Zeit als möglich erachtet – oder bestimmte Zeit einen Straftäter treffen (c. 1336 § 1 CIC). Als solche Sühnestrafen wurden genannt:

- Aufenthaltsverbot oder -gebot (1°);
- Entzug einer Vollmacht, eines Amtes, einer Aufgabe, eines Rechtes, eines Privilegs etc. (2°);
- Verbot des Ausübens einer in 2° genannten Vollmacht etc. (3°; ggf. auch als Tatstrafe möglich: vgl. § 2);
- Strafversetzung auf ein anderes Kirchenamt (4°);

[1] Es sei in diesem Beitrag zu den einzelnen Canones, sofern nicht anders angegeben, auf die jeweiligen Ausführungen von Klaus Lüdicke verwiesen; in: Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk), Essen seit 1984, Sankt Ottilien seit 2024.
[2] Dies gilt insbesondere für eine Entlassung aus dem Klerikerstand.

- Entlassung aus dem Klerikerstand (5°).

Das von Papst Franziskus durch die Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23. Mai 2021, in Kraft getreten am 8. Dezember 2021[3], erneuerte kodikarische Strafrecht enthält nunmehr mit klarerer Systematik einen modifizierten Katalog möglicher Sühnestrafen (c. 1336 §§ 2-5 CIC/2021), der einem strafenden Oberen ein erweitertes Spektrum eröffnet, dessen er sich bedienen kann, aber der dennoch nicht als abschließend zu verstehen ist (cc. 1312 § 2, 1336 § 1 CIC/2021). Wiederum können diese einen Straftäter für immer, auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit treffen (c. 1336 § 1 CIC/2021). Dieser Katalog benennt nun:

- Gebote (§ 2) betreffend: Aufenthalt sowie Zahlung einer Geldstrafe bzw. einer Geldsumme für Zwecke der Kirche;
- Verbote (§ 3) betreffend: Aufenthalt; vollständiges oder teilweises Ausüben von Ämtern, Aufgaben, Diensten oder Funktionen; Setzen aller oder einiger Akte der Weihe- und Leitungsgewalt; Ausüben bestimmter Rechte oder Privilegien oder Gebrauch von Insignien oder Titeln; Ausüben des aktiven oder passiven Wahlrechts oder des Stimmrechts in kirchlichen Räten oder Kollegien; Tragen von Kleriker- oder Ordenskleidung;[4]
- Entzüge (§ 4) betreffend: Ämter, Aufgaben, Dienste, Funktionen; Beicht- und Predigtbefugnis; delegierte Leitungsgewalt; Rechte, Privilegien, Insignien oder Titel; kirchliche Vergütung vollständig oder teilweise, unbeschadet c. 1350 § 1 CIC/2021.[5]

Die zudem genannte Entlassung aus dem Klerikerstand (§ 5)[6] nimmt als eine Strafe für immer eine Sonderstellung ein.

---

[3] Promulgiert in: L'Osservatore Romano Nr. 122 vom 1. Juni 2021, 2-4, in: AAS 113 (2021), S. 537-555.

[4] Bezüglich der in § 3 genannten Verbote ist c. 1335 § 2 CIC/2021 betreffend Beugestrafen zu beachten, d. h. das Verbot, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden oder einen Akt der Leitungsgewalt zu setzen, wird ausgesetzt, wenn dies für das Heil der Gläubigen notwendig ist, die sich in Todesgefahr befinden. Sollte die Beugestrafe als Tatstrafe nicht festgestellt worden sein, wird das Verbot zudem ausgesetzt, wenn ein Gläubiger aus gerechtem Grund um die Spendung eines Sakramentes, einer Sakramentalie oder um einen Akt der Leitungsgewalt bittet (c. 1338 § 3 CIC/2021). Zudem bewirken die Verbote des § 3 niemals eine Nichtigkeit eines widerrechtlich gesetzten Aktes (c. 1338 § 5 CIC/2021).

[5] Der kodikarische Gesetzgeber stellt klar, dass der die Strafe festsetzende Obere Sühnestrafen betreffend Vollmachten, Ämter, Aufgaben, Rechte etc. nur verhängen kann, wenn diese in seiner Verfügung stehen (c. 1338 § 1 CIC/2021), ein Diözesanbischof kann also beispielsweise keine Aufgabe in einer anderen Diözese oder gar eine päpstliche Auszeichnung entziehen.

[6] Eine Entlassung aus dem Klerikerstand sieht der kodikarische Gesetzgeber heute als (letzte) Möglichkeit bei folgenden Straftaten vor: 1. Apostasie, Häresie und Schisma (c. 1364 § 2 CIC/2021); 2. physische Gewalt gegen den Papst (c. 1370 § 1 CIC/2021); 3. Versuch der Spendung des Weihesakramentes an eine Frau (c. 1379 § 3 CIC/2021); 4. Wegwerfen oder sakrilegische Verwendung eucharistischer Gestalten (c. 1382 § 1 CIC/2021) sowie Konsekration einer oder beider Gestalten in sakrilegischer Absicht (c. 1382

Sühnestrafen gemäß c. 1336 §§ 2-4 CIC/2021 zieht das kodikarische Strafrecht aufgrund ausdrücklichen Verweises für eine Vielzahl von Delikten in Betracht.[7] Solche Strafen sind aber auch unter der Wendung der gerechten Strafe (*iusta poena*) zu fassen,[8] was an zwei Stellen durch die Kombination der *iusta poena* mit einer Nennung

§ 2 CIC/2021); 5. Verführung eines Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs durch den Beichtvater (c. 1385 CIC/2021); 6. Bruch des Beichtgeheimnisses durch Aufnahme der Beichte mit sozialen Kommunikationsmitteln (c. 1386 § 3 CIC/2021); 7. unrechtmäßiges Verlassen des geistlichen Dienstes über mehr als sechs Monate (c. 1392 CIC/2021); 8. versuchte, ggf. nur zivile Eheschließung (c. 1394 § 1 CIC/2021); 9. Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit Erwachsenen unter bestimmten Umständen (c. 1395 CIC/2021); 10. Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit Minderjährigen oder Personen mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch (c. 1398 CIC/2021); 11. Tötung, Entführung, Verstümmelung oder schwere Verletzung eines Menschen (c. 1397 § 1 CIC/2021).
Ein untergeordneter Gesetzgeber kann (in einem partikularen Strafgesetz) diese Strafe nicht vorsehen (c. 1317 CIC/2021).

[7] Dies betrifft im Einzelnen: 1. Apostasie, Häresie und Schisma (c. 1364 § 1 CIC/2021); 2. hartnäckiges Vertreten einer verworfenen Lehre (c. 1365 CIC/2021); 3. hartnäckiger Ungehorsam (c. 1371 § 1 CIC/2021); 4. Nichtbefolgen einer auf einer Strafe beruhenden Pflicht (c. 1371 § 2 CIC/2021); 5. Verletzung des Päpstlichen Geheimnisses (c. 1371 § 4 CIC/2021); 6. Unterlassen der vorgeschriebenen Meldung einer Straftat (c. 1371 § 6 CIC/2021); 7. Behinderung der Freiheit eines kirchlichen Dienstes, der Ausübung kirchlicher Gewalt, des rechtmäßigen Gebrauchs kirchlicher Güter oder einer Wahl (c. 1372 CIC/2021); 8. Entzug kirchlicher Güter oder Verhinderung des Nutzens deren Erträgen sowie Veräußerung von Kirchengütern oder Setzen eines Aktes der Vermögensverwaltung ohne die für die Gültigkeit oder Erlaubtheit vorgeschriebenen Erfordernisse (c. 1376 § 1 CIC/2021); 9. Bestechlichkeit bei Ausübung eines Amtes oder einer Aufgabe (c. 1377 § 1 CIC/2021); 10. unrechtmäßiges Handeln oder Unterlassen in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Aufgabe aus schuldhafter Nachlässigkeit zu fremdem Schaden (c. 1378 § 2 CIC/2021); 11. vorsätzliche Spendung eines Sakramentes an jemanden, dem der Empfang verboten ist (c. 1379 § 4 CIC/2021); 12. Spendung oder Empfang eines Sakramentes aufgrund Simonie (c. 1380 CIC/2021); 13. Gewinnziehen aus Messstipendien (c. 1383 CIC/2021); 14. verleumderische Anzeige einer Straftat oder unrechtmäßige Verletzung des guten Rufes (c. 1390 § 2 CIC/2021); 15. Fälschung eines kirchlichen Dokumentes oder dessen Verwendung sowie falsche Angaben in einem solchen (c. 1391 CIC/2021); 16. unrechtmäßiges Verlassen des kirchlichen Dienstes (c. 1392 CIC/2021); 17. Handel oder Gewerbetreiben eines Klerikers oder Ordensangehörigen (c. 1393 § 1 CIC/2021); 18. Begehen einer Straftat eines Klerikers oder Ordensangehörigen im wirtschaftlichen Bereich oder schwere Verletzung der Verbote gemäß c. 285 § 4 CIC/1983 (c. 1393 § 2 CIC/2021); 19. Tötung, Entführung, Verstümmelung oder schwere Verletzung eines Menschen (c. 1397 § 1 CIC/2021); 20. sexueller Missbrauch eines Minderjährigen oder einer Person mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch sowie Pornographie mit diesen durch einen Ordensangehörigen oder bestimmte Gläubige (c. 1398 § 2 CIC/2021).
Zudem kann einem Täter eine der Strafen gemäß c. 1336 §§ 2-4 CIC/2021 auferlegt werden, um ihn zu einer Wiedergutmachung von Schaden zu bewegen (c. 1361 § 4 CIC/2021).

[8] Darauf verweist der Gesetzgeber in folgenden Kontexten: 1. nichtkatholische Taufe oder Erziehung der Kinder (c. 1367 CIC/2021); 2. Blasphemie, schwere Verletzung der guten Sitten sowie Beleidigung von Religion und Kirche in sozialen Kommunikationsmitteln (c. 1368 CIC/2021); 3. Entweihung einer heiligen Sache (c. 1369 CIC/2021); 4. physische Gewalt gegen einen Kleriker oder Ordensangehörigen (c. 1370 § 3 CIC/2021); 5. Meineid vor einer kirchlichen Autorität (c. 1371 § 3 CIC/2021); 6. Nicht-Umsetzung eines rechtskräftigen Urteils oder Strafdekrets (c. 1371 § 5 CIC/2021); 7. öffentliches Hervorrufen von Streit, Hass und Ungehorsam gegen den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius (c. 1373 CIC/2021); 8. Förderung von oder Beitritt zu einer kirchenfeindlichen Vereinigung (c. 1374 CIC/2021); 9. Anmaßung eines Kirchenamtes (c. 1375 § 1 CIC/2021); 10. Veräußerung von kirchlichen Gütern oder Setzen eines Aktes der Vermögensverwaltung ohne Beachtung der vorgeschriebenen Zustimmungen und Konsultationen aus Nachlässigkeit sowie anderweitiges grob fahrlässiges Handeln bei der Vermögensverwaltung (c. 1376 § 2 CIC/2021); 11. unrechtmäßige finanzielle Forderung bei der Ausübung eines Amtes oder einer Aufgabe (c. 1377 § 2 CIC/2021); 12. Vortäuschen einer Sakramentenspendung (c. 1379 § 4 CIC/2021); 13. verbotene Gottesdienstgemeinschaft (c. 1381 CIC/2021); 14. Verletzung des Beichtgeheimnisses durch bestimmte Personen (c. 1386 § 2 CIC/2021); 15. unrechtmäßiges Ausüben einer

des c. 1336 §§ 2-4 CIC/2021 signifikant zum Ausdruck kommt.[9] Zudem verlangt der Gesetzgeber oftmals eine Bestrafung entsprechend der Schwere der Straftat (*pro delicti gravitate*),[10] wobei er in zwei Fällen wiederum auf c. 1336 §§ 2-4 CIC/2021 Bezug nimmt.[11] Somit kommt den unterschiedlichen Sühnestrafen, die c. 1336 §§ 2-4 CIC/2021 auflistet, eine zentrale Bedeutung zu, was nicht ausschließt, dass auch noch andere verhängt werden können.

Das Augenmerk dieses Beitrags liegt jedoch auf einer Sühnestrafe in zwei Varianten, die der Katalog in der Fassung des Jahres 1983 nicht genannt hatte, die aber dennoch möglich waren, nämlich auf finanziellen Restriktionen, die in Anbetracht einer spezifischen Sensibilität mancher Täter und Gläubiger sowie der Gesellschaft Aufmerksamkeit verdienen. Diese strafweisen Geldleistungen sind zu unterscheiden von:

1. der Auferlegung einer Buße, was allgemein das Verrichten irgendeines Werkes der Frömmigkeit oder der Caritas im äußeren Bereich bezeichnet (c. 1340 CIC/2021), finanzielle Leistungen zu einem solchen Zweck eingeschlossen;[12]

priesterlichen Aufgabe oder eines geistlichen Dienstes (c. 1389 CIC/2021); 16. Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit Erwachsenen unter bestimmten Umständen (c. 1395 §§ 2f. CIC/2021); 17. Verletzung der Residenzpflicht (c. 1396 CIC/2021); 18. sexueller Missbrauch eines Minderjährigen oder einer Person mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch sowie Pornographie mit diesen (c. 1398 § 1 CIC/2021); 19. außerordentliche Gesetzesverletzung (c. 1399 CIC/2021).

[9] Dies betrifft: 1. unrechtmäßiges Handeln oder Unterlassen in Ausübung einer kirchlichen Aufgabe aus schuldhafter Nachlässigkeit (c. 1378 § 2 CIC/2021); 2. verleumderische Anzeige einer Straftat oder unrechtmäßige Verletzung des guten Rufes (c. 1390 § 2 CIC/2021).

[10] Dies betrifft: 1. (zusätzlich zur Exkommunikation) physische Gewalt gegen den Papst durch einen Kleriker (c. 1370 § 1 CIC/2021); 2. hartnäckiger Ungehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl oder dem Ordinarius (c. 1371 § 1 CIC/2021); 3. Unterlassen der Meldung einer Straftat (c. 1371 § 6 CIC/2021); 4. Bestechlichkeit bei Ausübung eines Amtes oder einer Aufgabe (c. 1377 § 1 CIC/2021); 5. Missbrauch eines Amtes oder einer Aufgabe (c. 1378 § 1 CIC/2021); 6. (zusätzlich zu Interdikt oder Suspension) Versuch der Eucharistiefeier ohne Priesterweihe oder der Spendung des Bußsakramentes (c. 1379 § 2 CIC/2021); 7. Konsekration einer oder beider eucharistischer Gestalten in sakrilegischer Absicht (c. 1382 § 2 CIC/2021); 8. Verführung eines Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs durch den Beichtvater (c. 1385 CIC/2021); 9. indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses (c. 1386 § 1 CIC/2021); 10. Bruch des Beichtgeheimnisses durch Aufnahme mit sozialen Kommunikationsmitteln (c. 1386 § 3 CIC/2021); 11. Fälschung eines kirchlichen Dokumentes oder dessen Verwendung sowie falsche Angaben in einem solchen (c.1391 CIC/2021); 12. Handel oder Gewerbetreiben eines Klerikers oder Ordensangehörigen (c. 1393 § 1 CIC/2021).

[11] Dies betrifft: 1. unrechtmäßiges Verlassen des geistlichen Dienstes für mehr als sechs Monate (c. 1392 CIC/2021); 2. Tötung, Entführung, Verstümmelung oder schwere Verletzung eines Menschen (c. 1397 § 1 CIC/2021).

[12] Eine solche Buße kann der Ordinarius auch einem Strafvorbeugemittel in Form einer Verwarnung (*monitio*) oder eines Verweises (*correptio*) hinzufügen (c. 1340 § 3 i. V. m. c. 1339 §§ 1f., sowie cc. 1328 § 2, 1342 § 1 CIC/2021). Zudem kann eine Buße unter bestimmten Umständen auch an die Stelle einer Strafe treten (cc. 1324 § 1, 1343, 1344, 2°, 1358 § 2 CIC/2021) oder bei Feststellung einer Tatstrafe verschärfend verhängt werden (c. 1326 § 2 CIC/2021). Auch hat ein Beichtvater im Falle eines rekurspflichtigen Nachlassens einer nicht festgestellten Beugestrafe zwischenzeitlich eine Buße aufzuerlegen (c. 1357 § 2 CIC/2021).

2. der Pflicht, einen verursachten (finanziellen) Schaden wiedergutzumachen, wie es c. 128 CIC allgemein festschreibt und es das kodikarische Strafrecht in Bezug auf Delikte v.a. unrechtmäßiger Vermögensverwaltung unabhängig von einer verhängten Strafe vorsieht.[13]

Der Gesetzestext nennt zwei Formen dieser strafweisen finanziellen Restriktionen, wobei im ersten Fall der Verurteilte aktiv eine Geldleistung zu erbringen hat, im zweiten seine *kirchliche* Vergütung durch den entsprechenden Rechtsträger der Kirche (zumeist die Diözese) ganz oder teilweise einbehalten wird.

1. So kann eine Strafe einen Straftäter dazu verpflichten, eine Geldstrafe (*mulcta pecuniaria*) bzw. (*seu*) eine Geldsumme (*summa pecuniae*) zu zahlen (c. 1336 § 2, 2° CIC/2021). Die sich dabei stellende Frage, ob beide Begriffe *S*ynonyme sind, bejaht Heribert Hallermann stillschweigend,[14] während Klaus Lüdicke auf Bruno Fabio Pighin verweist, der für den italienischen Bereich eine sehr ähnliche, aber nicht identische Bedeutung ausmacht.[15] Gleichwohl lässt sich ein, wenn auch nur nuancierter Unterschied nicht ausmachen; vielmehr verwendet der kodikarische Gesetzgeber *seu* oft, um synonyme Begriffe nebeneinander zu stellen (z.B. vor c. 232 CIC, vor c. 265 CIC, cc. 304, 317, 360, 587,1420 § 1 CIC).[16]

---

[13] Ausdrücklich wird diese Wiedergutmachung im Kontext folgender Delikte genannt: 1. Entzug kirchlicher Güter oder Verhinderung des Nutzens derer Erträge (c. 1376 § 1, 1° CIC/2021); 2. Veräußerung von Kirchengütern oder Setzen eines Aktes der Vermögensverwaltung ohne die für die Gültigkeit oder Erlaubtheit vorgeschriebenen Erfordernisse vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit (c. 1376 § 1, 2° mit § 2, 1° CIC/2021); 3. anderweitiges grob fahrlässiges Handeln bei der Verwaltung kirchlicher Güter (c. 1376 § 2, 2° CIC/2021); 4. Bestechlichkeit bei Ausübung eines Amtes oder einer Aufgabe (c. 1377 § 1 CIC/2021); 5. unrechtmäßige finanzielle Forderung bei der Ausübung eines Amtes oder einer Aufgabe (c. 1377 § 2 CIC/2021); 6. Missbrauch eines Amtes oder einer Aufgabe (c. 1378 § 1 CIC/2021); 7. unrechtmäßiges Handeln oder Unterlassen aus schuldhafter Nachlässigkeit zu fremdem Schaden (c. 1378 § 2 CIC/2021); 8. Begehen einer Straftat durch einen Kleriker oder Ordensangehörigen im wirtschaftlichen Bereich oder schwere Verletzung eines Verbotes gemäß des c. 285 § 4 CIC/1983 (c. 1393 § 2 CIC/2021).
Die Bedeutung, die der gesamtkirchliche Gesetzgeber der Wiedergutmachung zumisst, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Richter von der Verhängung einer Strafe absehen, eine mildere Strafe verhängen oder eine Buße auferlegen kann, wenn der Täter u. a. eventuell entstandenen Schaden behoben hat (c. 1344, 2° CIC/2021), und dass ein Straferlass nur gewährt werden darf, wenn der Täter entstandenen Schaden wiedergutgemacht hat, wozu er auch durch eine Strafe gemäß c. 1336 §§ 2-4 CIC/2021 gedrängt werden kann (c. 1361 § 4 CIC/2021). Auch hat ein Beichtvater im Falle eines rekurspflichtigen Nachlassens einer nicht festgestellten Beugestrafe zwischenzeitlich die Wiedergutmachung des Ärgernisses und des Schadens aufzuerlegen (c. 1357 § 2 CIC/2021).

[14] Vgl.: HALLERMANN, Heribert, Kommentar zum erneuerten Strafrecht, in: Graulich, Markus; Hallermann, Heribert (Hrsg.), Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar, Münster 2021 (= Kirchen- und Religionsrecht; 35), S. 108-216; hier S. 145.

[15] Vgl.: LÜDICKE, Klaus, Kommentar zu c. 1336/2021, in: MKCIC, Rn. 7; bezugnehmend auf PIGHIN, Bruno Fabio, Il nuovo sistema penale della Chiesa, Venedig 2021, S. 205. Es sei im Blick auf dessen Argumentation angemerkt, dass, wie bereits ausgeführt, eine Geldstrafe im eigentlichen Sinne von einer Buße und der Schadenersatzpflicht zu unterscheiden ist.

[16] c. 1429 § 2, 2° CCEO/2023 spricht lediglich von einer *summa pecuniae*.

Der Terminus *pecunia* lässt erkennen, dass es um Geldleistungen geht, nicht jedoch um Sachwerte oder zu erbringende geldwerte Leistungen (z.B. im Sinne von Sozialstunden).[17] Die Höhe dieser Geldstrafe kann sich an den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen orientieren, wie es das Recht der Bundesrepublik Deutschland in Form der Tagessätze kennt.[18] Eine solche Geldstrafe muss ausdrücklich streng zweckgebunden der Finanzierung kirchlicher Belange (*fines*) dienen. Als solche *fines* benennt der kodikarische Gesetzgeber an anderen Stellen (cc. 114 § 2, 222 § 1, 1254 § 2 CIC) in variierender Folge, so doch inhaltlich übereinstimmend die Feier des Gottesdienstes, die Sicherung eines angemessenen Unterhaltes von Klerikern und anderen Kirchenbediensteten sowie Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem zu Gunsten der Bedürftigen; somit scheiden Zwecke außerhalb der kirchlichen Sendung grundsätzlich aus. Indes stellt sich die Frage der Durchsetzbarkeit einer auferlegten Geldstrafe: Während einem Kleriker diese von der Vergütung oder vom Ruhegehalt einbehalten werden kann – dies würde aus Praktikabilitätsgründen eine Vermischung mit der zweiten Form des § 4, 5° bedeuten –, würde dies bei Laien im kirchlichen Dienst zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen führen, bei anderen Laien aber eher zu einer freiwilligen Leistung mutieren, insofern der Kirche ein weltlicher Arm zwecks Vollstreckung der Strafe fehlt.

2. Zudem kann einem Straftäter ganz oder teilweise die *kirchliche* Vergütung (*remuneratio*)[19] entzogen werden (c. 1336 § 4, 5° CIC/2021); somit bleiben weitere Einkommen und Vermögensverhältnisse auch mangels Zugriffsmöglichkeit davon unberührt. Diese kirchliche Vergütung bezeichnet die Besoldung von im kirchlichen Dienst stehenden Klerikern[20] und Laien, so dass einerseits nur diese, nicht aber andere Gläubige mangels rechtlicher und faktischer Grundlage in dieser Form bestraft werden können, schließt aber andererseits nicht nur im aktiven Dienst Stehende, sondern auch Pensionäre ein, falls sie ihr Ruhegehalt von einem kirchlichen Rechtsträger (zumeist Diözese) beziehen. Ein solcher

[17] Vgl.: HALLERMANN, Kommentar, S. 145.
[18] Vgl.: ebd.
[19] Der Begriff *remuneratio* begegnet ferner in cc. 191 § 2, 230 § 1, 231 § 2, 281 §§ 1 und 3, 418 § 2, 2° sowie in 531 CIC.
[20] Zwar stehen Kleriker in der Regel im kirchlichen Dienst, doch gibt es auch Ausnahmen. So ist bei einem ständigen Diakon mit Zivilberuf dessen besondere besoldungsrechtliche Situation zu beachten (c. 281 § 3 CIC), sofern er im Sinne einer kirchlichen Vergütung nur eine Aufwandsentschädigung erhält. Gleiches gilt auch für einen Priester mit Zivilberuf (z.B. im Hochschuldienst).

Entzug erfährt jedoch eine Eingrenzung durch den Vorbehalt des c. 1350 § 1 CIC/2021, insofern einem Kleriker auch im Falle seiner Bestrafung das für einen angemessenen Lebensunterhalt (*sustenatio honesta*) Notwendige zur Verfügung stehen muss. Wonach dieser sich bemisst, bleibt offen, doch ist einerseits daran zu erinnern, dass ein Kleriker einen bescheidenen Lebensstil zu pflegen hat, und er das, was er anlässlich der Ausübung eines Kirchenamtes erhält, jedoch nicht für eine *honesta sustentatio* benötigt, zum Wohle der Kirche und zu Werken der Caritas verwenden soll (c. 282 CIC), andererseits er keinen Handel und kein Gewerbe treiben darf (c. 286 CIC); zudem soll er nicht der Allgemeinheit zur Last fallen. Die Besoldungsordnungen deutscher Diözesen kennen indes auch kein solches „Grundgehalt" mit einer „Zulage" aufgrund innegehabter Ämter und Aufgaben, sondern gehen davon aus, dass Priester als Kapläne, Pfarrer oder ähnlich tätig sind.[21] Daher legt sich, sofern vorhanden, die Bezugnahme auf eine Regelung des weltlichen Rechts nahe (z.B. Pfändungsfreibetrag, Grundsicherung). Gleichwohl lässt der Wortlaut dieser Vorschrift vermissen, dass in entsprechender Weise Laien eine solche Mindestsicherung erfahren, zumal sie nicht selten (wie oft auch ständige Diakone) für eine Familie zu sorgen haben; darauf aber weist c. 231 § 3 CIC grundsätzlich, c. 195 CIC für den Fall einer strafweisen Amtsenthebung hin. Bei der Bestrafung eines Laien stellt jedoch das zu beachtende (mitunter weltliche) Arbeitsrecht oft eine Hürde dar, insofern dieses nicht unbedingt Raum für solche Strafen lässt. Eine diesbezügliche Anpassung selbst des kirchlichen Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland[22] dürfte wohl eher eine theoretische Möglichkeit sein, insofern dieses *de facto* nur durch eine aus Dienstnehmern und Dienstgebern paritätisch besetzte Kommission geändert werden kann. Wenn der Gesetzgeber die Verwendung des einbehaltenen Betrages unerwähnt lässt, kann dies darin begründet liegen, dass die Kirche ohnehin zeitliche Güter nur für die ihr eigenen Zwecke besitzen und verwenden darf, gleichwohl das Einbehaltene in der Regel der *massa communis* der Diözese zufließen wird.

[21] Besoldungen höherrangiger Kleriker werden in der Regel nicht bekannt.
[22] So HALLERMANN, Kommentar, S. 147.

2. Die Regelungskompetenz der Bischofskonferenz

Ein strafender Ordinarius oder Richter ist jedoch, unbeschadet seiner ihm grundsätzlich obliegenden Verantwortung der Strafzumessung in Anbetracht der Schwere der Tat und unter Berücksichtigung eventueller Strafmilderungs- (c. 1324 CIC/2021), aber auch Verschärfungsgründe (c. 1326 CIC/2021), in der Bemessung dieser finanziellen Restriktionen nicht frei. Vielmehr verweist der Gesetzgeber in beiden Fällen auf eine von der Bischofskonferenz zu erlassende Ordnung (*iuxta rationes ab Episcoporum conferentia definitas* bzw. *statutas*). Damit wird dieser das Mandat erteilt, ein Generaldekret im Sinne des c. 455 CIC zu beschließen, das der Rekognoszierung des Apostolischen Stuhles bedarf. Auf diese Weise können im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die jeweiligen sozialen und (weltlich-)rechtlichen Gegebenheiten, die im Konferenzgebiet in der Regel als in etwa vergleichbar anzusehen sind, einfließen. Zudem resultiert aus solch einer einheitlichen Regelung eine Vergleichbarkeit der Strafzumessung, was dem Eindruck einer gravierenden Ungleichbehandlung von Straftaten und Straftätern oder gar der Willkür vorbeugt.

Eine entsprechende Regelung zu erstellen, wird nicht nur unverbindlich empfohlen, sondern implizit verpflichtend vorgeschrieben, denn eine finanzielle Bestrafung setzt das Vorhandensein einer solchen Ordnung als Rechtsgrundlage zwingend voraus.[23]

Dieser Verweis lässt indes offen, wie detailliert die Bischofskonferenz etwas regeln soll – auch der Begriff *rationes* gibt darüber keine Auskunft – und an was dabei inhaltlich gedacht werden sollte. So kann diese Ordnung sehr ausführlich gestaltet sein, sich auf wenige Eckdaten beschränken oder gar die Zuständigkeit für eine solche den einzelnen Diözesanbischöfen übertragen. Als Aspekte kommen in Betracht:

- Differenzierte Regelungen für Kleriker, Ständige Diakone (und Priester) mit Zivilberuf sowie Laien im kirchlichen Dienst insbesondere in Bezug auf die Kürzung der Vergütung, ferner auch für Mitglieder eines Instituts des geweihten Lebens bzw. einer Gesellschaft des apostolischen Lebens;
- Festlegung bestimmter Strafen für einzelne Delikte, durchaus mit einer Öffnungs- bzw. Ermessensklausel zur Bewertung des Einzelfalles: „nicht unter“, „von – bis“, „bis zu“;

[23] Es ist jedoch bekannt, dass, um überhaupt eine finanzielle Bestrafung vornehmen zu können, dieses Erfordernis mitunter ignoriert oder eine solche Sanktion als Buße deklariert wird.

- Stufung der Geldstrafen in Anbetracht der Einkünfte (evtl. in Anlehnung an die im weltlichen Strafrecht üblichen „Tagessätze“) oder der Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden, wobei das Problem der Erzwingbarkeit der Offenlegung letzterer besteht;
- Höchstbeträge für Geldstrafen wie auch eine solche für die Kürzung der Vergütung sowie eine Höchstdauer;
- Höhe eines Freibetrages zwecks Sicherung der *honesta sustentatio,* entsprechend auch für Laien, sofern deren Bestrafung möglich ist;
- faktische und rechtliche Konsequenzen, falls der Bestrafte nicht zahlen kann oder will;
- nähere Bestimmung der Verwendung der Geldstrafe bzw. der einbehaltenen Vergütung (ggf. nach Anhörung des Bestraften);
- Berücksichtigung einer eventuell erfolgten Bestrafung nach weltlichem Recht.

3. Generaldekrete ausgewählter Bischofskonferenzen

Nachfolgend seien exemplarisch die *decreta generalia* der Polnischen, der Indischen und der Deutschen Bischofskonferenz vorgestellt.

3.1 Polnische Bischofskonferenz

Der Vorsitzende der Polnischen Bischofskonferenz hat am 26. Februar 2026 deren Allgemeines Dekret zu Strafsanktionen finanzieller Art (*Dekretu Ogólnego Konferencji Episkopatu Polski w sprawie sankcji karnych o charakterze finansowym*) in dem offiziellen Organ *Akta Konferencji Episkopatu Polski* (Nr. 38/2026) promulgiert. Dieses war zuvor von der Vollversammlung am 14. Oktober 2025 in Danzig beschlossen und vom Dikasterium für die Bischöfe am 26. Januar 2026 rekognosziert worden (Prot. 770/2005). Der Verweis auf c. 8 § 2 CIC lässt erkennen, dass dieses Dekret einen Monat nach seiner Promulgation am 26. Februar 2026, d.h. am 28. März 2026 in Kraft trat. Dieses umfasst drei inhaltliche Artikel und regelt lediglich Grundsätze (*zasady*) zur Bestimmung der Höhe von Sühnestrafen:

1. Die Höhe der Geldstrafe oder des Geldbetrags – die Begriffe werden synonym verwendet – für Zwecke der Kirche (c. 1336 § 2, 2° CIC/2021) hat sich an dem am Tag der Verhängung der Strafe in Polen geltenden gesetzlichen monatlichen Mindestlohn zu bemessen. Dabei darf eine Geldstrafe nicht weniger als die

Hälfte des monatlichen Brutto-Mindestlohns betragen (Mindesthöhe), höchstens jedoch dessen 20faches (Höchsthöhe) (Art. 1). Damit erfolgt unter Bezugnahme auf das weltliche Sozialrecht die Angabe eines abstrakten Mindest- und Höchstbetrages, die nicht zu konkreten Straftaten in Beziehung gesetzt werden. Es mag sich die Frage stellen, ob die vorgesehene Begrenzung nach oben für schwere Straftaten ausreicht. Eine Differenzierung, ob der zu bestrafende Kleriker, Ordensangehöriger oder Laie ist, unterbleibt.

2. Wer die Strafe verhängt, bestimmt im Horizont der kirchlichen Zwecke gemäß c. 1254 § 2 CIC die konkrete kirchliche Einrichtung, der die Geldstrafe zufließt (Art. 2). Dies erweitert das Spektrum möglicher Begünstigter, so dass der Betrag nicht ohne Weiteres dem Haushalt bzw. der *massa communis* der Diözese zufließt. Eine Konsultation des Bestraften ist dabei nicht vorgesehen.
3. Wird einem Bestraften die kirchliche Vergütung vollständig oder zum Teil entzogen (c. 1336 § 4, 5° CIC/2021), müssen ihm ausdrücklich die Mittel für einen angemessenen Lebensunterhalt verbleiben; diese bemessen sich nach dem nach polnischem Recht am Tag der Verhängung der Strafe geltenden pfändungsfreien Betrag (Art. 3). Dies berücksichtigt den Anspruch auf eine *honesta sustentatio*, lässt aber auch erkennen, dass diese Regelung, sollte sie nach dem geltenden Arbeitsrecht überhaupt anwendbar sein, auch für (die wenigen) Laien im kirchlichen Dienst greift.

3.2 Indische Bischofskonferenz

Die Indische Bischofskonferenz beschloss auf ihrer Vollversammlung vom 24. bis 30. Januar 2023 eine Reihe (neuer) Generaldekrete zur Ergänzung des kodikarischen Rechts,[24] die das Dikasterium für die Evangelisierung[25] am 8. August 2023 rekognoszierte (Prot. 2212/23). Die am 26. Januar 2024 vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz promulgierten Dekrete traten zum 19. März 2024 in Kraft. Das sehr knapp gehaltene, lediglich aus zwei Sätzen bestehende Generaldekret zu c. 1336 § CIC/2021 enthält sich einer inhaltlichen Regelung und überträgt die Zuständigkeit für eine Bestrafung dem jeweiligen Diözesanbischof, was einerseits den unterschiedlichen Gegebenheiten

[24] Abgedruckt in: CONFERENCE OF CATHOLIC BISHOPS OF INDIA, Complementary Norms to the Code of Canon Law, Bangalore/Indien 2024, nachfolgend von Bedeutung: S. 5, 7-8, 23.
[25] Dabei wurde das noch vorhandene Briefpapier der *Congregatio pro gentium Evangelizatione* verwendet (ebd. S. 5).

auf dem Subkontinent Rechnung trägt, andererseits aber auch die Gefahr einer sehr ungleichen Bestrafung in sich birgt. Dabei legt der Wortlaut gar nahe, dass der Diözesanbischof keine allgemeine Ordnung erlässt, sondern wohl im Einzelfall entscheidet, was der Absicht des kodikarischen Gesetzgebers widerstreitet.

1. Der Diözesanbischof legt nach Beratung (*in consultation*) mit dem Finanzausschuss (*finance committee*)[26] entsprechend der Art und Schwere des Vergehens den zu zahlenden Geldbetrag – die Geldsumme findet keine Erwähnung, was auf ein synonymes Verständnis hinweist – fest (c. 1336 § 2, 2° CIC/2021). Dies impliziert, dass nur von einem administrativen Strafverfahren ausgegangen wird, nicht aber von einem gerichtlichen, will man nicht den Diözesanbischof als Richter in einem Strafprozess sehen, oder das Gericht müsste ihm die konkrete Strafzumessung übertragen. Zudem kommt mit dem Finanzausschuss ein Gremium ins Spiel, das ansonsten mit der Verhängung einer Kirchenstrafe nichts zu tun hat, dessen Mitglieder aber über ggf. erforderliche Kenntnisse des weltlichen Rechts verfügen (c. 492 § 1 CIC), was jedoch insbesondere für den folgenden Fall von Bedeutung sein dürfte.
2. Der Diözesanbischof entscheidet auch über den vollständigen oder teilweisen Entzug der kirchlichen Bezüge als Teil der Strafe, falls dies erforderlich sein sollte (c. 1336 § 4, 5° CIC/2021). Somit kommt dem Wortlaut nach ein solcher Entzug nicht als alleinige, sondern nur als zusätzliche (zu einer Geld- oder anderen Strafe) in Betracht. Eine Mindest- und eine Obergrenze finden keine Erwähnung.

3.3 Deutsche Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz verabschiedete bereits auf ihrer Vollversammlung vom 25. bis 28. September 2023 in Wiesbaden ein Allgemeines Dekret zu c. 1336 CIC/2021; nach der Berücksichtigung mehrerer Rückfragen und Bestätigung durch den Ständigen Rat am 27. Januar 2026 rekognoszierte das Dikasterium für die Bischöfe dieses Dekret am 30. Juli 2026 (Prot. 749/2005); nach Promulgation trat es am 1. Oktober 2026 in Kraft.[27]

[26] Dem Generaldekret zu c. 1297 CIC/1983 (ebd. S. 23) lässt sich entnehmen, dass es sich um den Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß cc. 492-493 CIC/1983 handelt.
[27] Vgl.: DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Allgemeines Dekret zu cc. 1336 §2, n. 2 u. §4. n. 5 CIC, vom 1. Oktober 2026, in: KABl Münster 10/2026, S. 499f.

Das Allgemeine Dekret kommt einleitend darauf zu sprechen, dass, sofern der

> „kirchliche Richter oder der Ordinarius in einem Urteil oder Dekret zu der moralischen Gewissheit [kommt], dass eine Straftat begangen wurde (cc. 1342 § 2, 1608 CIC), für die eine Geldstrafe bzw. eine Geldsumme nach c. 1336 § 2, 2° CIC [die Begriffe werden als Synonyme erachtet] oder der Entzug der gesamten kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon nach c. 1336 § 4, 5° angedroht ist“[28],

er die Höhe der zu verhängenden Strafe zu bemessen hat nach

- der Schwere der Straftat und des Verschuldens,
- den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters und
- den nachfolgend genannten Kriterien.

Diese differenzieren insbesondere nach der dienstrechtlichen Stellung des zu Bestrafenden.

1. Nach bloßem Rückgriff auf c. 1336 § 2, 2° CIC/2021, dass einem Kleriker[29] ein Geldbetrag als Strafe auferlegt werden kann, spricht das Allgemeine Dekret mögliche weitere Zahlungsoptionen an: auch in Raten oder als monatlicher Einbehalt von Besoldung, Ruhegehalt oder Aufwandsentschädigung (Nr. 1), was die Grenze zu § 4, 5° durchlässig werden lässt. Die Inanspruchnahme einer solchen Alternative dürfte sowohl von der Höhe der Geldstrafe als auch von der wirtschaftlichen Situation des Klerikers abhängen; der Einbehalt käme auch bei mangelnder Zahlungsbereitschaft in Betracht.
2. Im Blick auf die Kürzung der Vergütung eines Klerikers (c. 1336 § 4, 5° CIC/2021) nimmt das Allgemeine Dekret mehrere Unterscheidungen vor:
    a. Dies betrifft zunächst den Weg der Strafverhängung, d. h. ob die Strafe auf dem Verwaltungsweg verhängt wurde oder aber auf diesem Weg mit Mandat des Apostolischen Stuhles oder durch ein Gerichtsurteil, insofern eine Strafe für immer nicht einfach durch administratives Dekret verhängt werden kann (c. 1342 § 2 CIC/2021). So kann einem zu bestrafenden Kleriker Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren gekürzt werden:
        - befristet bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren und

[28] DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Allgemeines Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4. n. 5 CIC, vom 1. Oktober 2026, in: KABl Münster 10/2026, S. 499f.
[29] Dieser Begriff umfasst Bischöfe, Priester und Diakone (c. 1008 i. V. m. c. 1009 § 1 CIC/1983), wobei die Strafgewalt über Bischöfe beim Papst liegt (c. 1405 § 1, 3° CIC/1983) bei einem *delictum reservatum* im Auftrag des Papstes beim Dikasterium für die Glaubenslehre (Art. 1 § 2 *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021).

- begrenzt bis zur Höhe des *doppelten* Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. der Grundsicherung im Alter (Nr. 2a), so dass mit dem Bezug auf das staatliche Sozialrecht eine nichtkirchliche Bemessungsgrundlage in Anspruch genommen wird, obgleich mit dem doppelten Regelsatz schon ein gewisses finanzielles Auskommen gewährt wird.

Mit Mandat des Apostolischen Stuhles oder auf gerichtlichem Weg kann die Kürzung auch auf Dauer erfolgen.

b. Sollte es sich (nach Art der Straftat und Schwere des Verschuldens, doch bleibt Näheres offen) um „schwere Fälle“ handeln, kann Besoldung oder Ruhegehalt auf den genannten *einfachen* Regelsatz gekürzt werden, wobei der Weg der Strafverhängung wiederum eine nur befristete Strafe oder aber eine solche auf Dauer zulässt (Nr. 2b).

Unberührt von einer solchen Kürzung bleiben, um der Klarheit willen eigens genannt, seitens des Dienstgebers oder des Dienstnehmers zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge, um komplexe versicherungsrechtliche Problemstellungen zu vermeiden, sowie der ggf. bestehende Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Wohnungszulage, obgleich diese letztlich Teil der Vergütung sind (Nr. 2c).

3. Soll ein Laie bestraft werden, verweist das Allgemeine Dekret nicht nur auf das kodikarische Strafrecht – dieses ist ohnehin zu beachten –, sondern gerade auch auf die Vorschriften des weltlichen Rechts (Nr. 3), d. h. auf die des Strafrechts, aber auch auf die des kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsrechts, das der Durchsetzung einer finanziellen Bestrafung (gerade auch der Kürzung der Vergütung) im Wege stehen kann. Bei einem ehrenamtlich tätigen oder anderen Laien scheidet eine solche Bestrafung mangels Durchsetzbarkeit im Grunde aus.
4. Eigens in den Blick genommen werden Angehörige eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens. Insofern diese auch ihren eigenen Oberen unterstehen, soll im Falle einer beabsichtigten Auferlegung eines zu zahlenden Geldbetrags (ausdrücklich als subsidiäre Strafe, wenn andere in c. 1336 CIC/2021 benannte Strafen als nicht wirksam erachtet werden) der Höhere Obere angehört werden (Nr. 4), wobei etwaige dienstrechtliche Vereinbarungen mit dem Institut bzw. der Gesellschaft Berücksichtigung

finden können, aber auch die individuelle Situation des zu Bestrafenden, ob er (was die Regel ist) aufgrund eines mit dem Institut abgeschlossenen Gestellungsvertrag tätig ist (vielleicht besser: war, weil der kirchliche Rechtsträger im Falle einer als angemessen erachteten Bestrafung wohl eine Kündigung des Gestellungsvertrages in Erwägung ziehen dürfte) oder ob er selber Einkommen aus Arbeit erhält, ferner ob und in welcher Höhe er von seinem Institut ein „Verfügungsgeld" erhält etc. (Nr. 4).

5. Zudem wird der Fall sozialer Härten angesprochen, damit nicht durch die Bestrafung des Täters andere Personen indirekt mit bestraft werden: „Hat er nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden." (Nr. 5)
6. Welchem Zweck im Rahmen der kirchlichen Sendung (c. 1254 § 2 CIC) die Geldstrafe bzw. Geldsumme zukommt, legt der Richter bzw. der Ordinarius fest. Wenn er „auch die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen kann" (Nr. 6), mag das darauf hindeuten, dass vornehmlich eine strafrechtliche Ahndung sexueller Übergriffe (cc. 1395, 1398 CIC/2021) vor Augen steht, obgleich finanzielle Restriktionen stets in Betracht kommen, wobei gerade auch an Delikte im wirtschaftlichen Bereich zu denken wäre.
7. Der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Missverständnissen dient der das Allgemeine Dekret abschließende Hinweis, dass von diesem sowohl disziplinarrechtliche Maßnahmen unberührt bleiben als auch die Pflicht des Täters zur Wiedergutmachung von Schaden.

4. Fazit

Die Reform des kirchlichen Strafrechts durch Papst Franziskus im Jahr 2021 hob finanzielle Restriktionen im Sinne einer Geldstrafe oder einer Kürzung der kirchlichen Vergütung eigens ins Bewusstsein. Um auch zwecks Verwirklichung der Gerechtigkeit eine derartige Bestrafung subsidiär und zugleich einheitlicher zu gestalten, knüpft der gesamtkirchliche Gesetzgeber eine solche an eine von der Bischofskonferenz (verpflichtend) zu erlassende Ordnung, die Näheres festlegen soll und auch eine Differenzierung verschiedener Fallgestaltungen vornehmen kann. Die exemplarisch vorgestellten Allgemeinen Dekrete der Polnischen, Indischen und Deutschen Bischofskonferenz zeugen von einer äußerst disparaten Umsetzung: Während das der Polnischen

Bischofskonferenz sich auf wenige Aspekte beschränkt, das der Indischen die Zuständigkeit gar dem einzelnen Diözesanbischof (wohl im Einzelfall) zuweist, unterscheidet das der Deutschen Bischofskonferenz vor allem verschiedene dienstrechtliche Fallgestaltungen. Die Dekrete der Polnischen und der Deutschen Bischofskonferenz beziehen sich auch auf das weltliche Sozialrecht als eine gesellschaftlich anerkannte Größe. Eine Differenzierung entsprechend konkreter Straftaten unterbleibt in allen Fällen.
Die Anwendung in der Praxis wird zeigen, ob diese Allgemeinen Dekrete der Verwirklichung der Gerechtigkeit zuträglich oder ob weitergehende Differenzierungen, formal ggf. als Ausführungsbestimmungen, inhaltlich entsprechend einzelner Straftaten erforderlich oder zumindest wünschenswert sind.